

Antrag des Präsidiums an den DHB Bundestag 2009 zur Änderung der Satzung.

Das Präsidium und Vorstand des Deutschen Hockey-Bundes beantragt auf Grund der Umstrukturierung der Geschäftsstelle und die daraus resultierende neu Verteilung der Geschäftsfelder der Vorstände eine Anpassung der Satzung. Dazu beantragt das Präsidium, die in § 24 der Satzung dargestellte Zusammensetzung des Vorstands der Umstrukturierung entsprechend zu ändern, und ebenso die Beschlussfähigkeit und Vertretungsrechte der neuen Struktur anzupassen.

Stephan Abel

Präsident

Mönchengladbach, 13. Februar 2009

Mönchengladbach, den 13.02.2009

**Zum Antrag des DHB Präsidiums an den Bundestag 2009
auf Änderung der DHB Satzung**

IV Vorstand

§ 24 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

bisherige Formulierung:

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DHB. Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Generalsekretär als Vorsitzenden,
 - b) dem Sportdirektor als stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Jugendsekretär.
 - d) dem Vorstand Kommunikation und Marketing, (dem Kommunikations- und Marketingleiter)
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand Bundesliga,
 - b) dem Vorstand Schiedsrichter (Schiedsrichterwart),
 - c) dem Vorstand Breitensport.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Zuständigkeitsbereiche zu ernennen.
- (5) Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Abweichend von Abs. 2 Buchst. a bis d kann anstelle eines der dort genannten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder eine andere Person für eine Übergangszeit bestellt werden, wenn dies ausnahmsweise aus wichtigem Grund geboten ist. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (6) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums berufen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende allein oder zwei der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. c die Einwilligung des Präsidiums einzuholen.
- (9) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (10) Vorstandsmitglieder haben auf Einladung an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die dem Präsidium zur Kenntnis zu geben sind.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

neue Fassung:

§ 24 Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung, Amtsdauer

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des DHB. Dabei setzt er insbesondere die mit dem Präsidium entwickelten Strategien, Richtlinien und Konzepte um. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Sportdirektor, (als Leiter des Bereiches Leistungssport)
 - b) dem Jugendsekretär, (als Leiter des Bereiches Jugend und Vereinsentwicklung)
 - c) dem Vorstand Administration, Kommunikation und Marketing, (als Leiter des Bereiches Administration, Kommunikation- und Marketing)
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand Bundesliga,
 - b) dem Vorstand Schiedsrichter (Schiedsrichterwart),
 - c) dem Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Zuständigkeitsbereiche zu ernennen.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidium unmittelbar nach dem Bundestag bestellt, an dem die Wahl zum Präsidium stattgefunden hat. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums.
- (6) Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt werden. Abweichend von Abs. 2 Buchst. a bis c kann anstelle eines der dort genannten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder eine andere Person für eine Übergangszeit bestellt werden, wenn dies ausnahmsweise aus wichtigem Grund geboten ist. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den DHB gerichtlich und außergerichtlich. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, bei Verträgen gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. c die Einwilligung des Präsidiums einzuholen.
- (9) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.